

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steinberg-Dörfel vom 29.03.2017 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Steinberg-Dörfel wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) für Nutzhunde pro Hund | 14,50 Euro |
| b) für den 1. bis 2. Hund pro Haushalt je Hund | 14,50 Euro |
| c) für den 3. bis 4. Hund pro Haushalt je Hund | 30,00 Euro |
| d) ab dem 5. Hund pro Haushalt je Hund | 60,00 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- Hunde unter sechs Monaten,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich am 15. Februar ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.03.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

LAbg. Kludia FRIEDL

Angeschlagen am: 30.03.2017

Abgenommen am: 26.04.2017

